

## Ausschreibung/Durchführungsbestimmungen des Verbandsjugendausschusses sowie die Auf- und Abstiegsregelung des Spieljahres 2023/2024

---

Alle Fußballspiele auf Landesebene werden auf der Grundlage der gültigen Satzung und Ordnungen des FSA durchgeführt. Darüber hinaus sind Anweisungen der spielleitenden Stelle (Verbandsjugendausschuss) und den amtlichen Mitteilungen sowie dieser vom Verbandsjugendausschuss erlassenen Ausschreibung verbindlich.

Als offizieller Kommunikationskanal gilt das FSA-Postfach im DFB.net.

### **1. Voraussetzungen zur Teilnahme am Juniorenspielbetrieb des FSA auf Landesebene:**

Alle Vereine, welche am Spielbetrieb auf Landesebene teilnehmen bzw. teilnehmen wollen, verpflichten sich die genannten Voraussetzungen/Bestimmungen vorbehaltlos anzuerkennen. Darüber hinaus sind die im § 8 der Spielordnung des FSA festgeschriebenen Anforderungen zur Teilnahme am Spielbetrieb auf Landesebene, für alle Vereine verbindlich.

Die Plätze müssen der Fußballregel 1 sowie den Festlegungen des §§ 20 u. 21 SpO des FSA entsprechen. Sollte die gemeldete Platzanlage gegenüber der früheren Abnahme Änderungen irgendwelcher Art erfahren haben, sind diese der spielleitenden Stelle (Verbandsjugendausschuss) umgehend bekannt zu geben.

Der Aufenthalt an der Seitenlinie ist während des Spiels nur den Trainern und Betreuern gestattet. Diese halten sich ausschließlich in der Coachingzone auf.

Die Eltern/Fans (Zuschauer) halten Abstand zum Spielfeld. Sie stehen ausschließlich „auf den Rängen“ hinter der Absperrung.

Die Tore sind gegen Umkippen zu sichern. Vor jedem Spielbeginn ist die Standsicherheit zu überprüfen. Zuwiderhandlungen werden durch den FSA geahndet und können sportgerichtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

### **Flutlicht:**

Die Durchführung von Pflichtspielen unter Flutlicht bedarf der Genehmigung. Sie sind nur gestattet, wenn die Flutlichtanlage den Anforderungen des § 22 der SpO des FSA entsprechen.

## 2. Stichtage für das Spieljahr 2023/2024

Altersklasseneinteilung:

A-Junioren (U19/U18): A-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in der das Spieljahr beginnt, das 17. oder das 18. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

B-Junioren/B-Juniorinnen (U 17/U16): B-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in der das Spieljahr beginnt, das 15. oder das 16. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

C-Junioren/C-Juniorinnen (U15/U14): C-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in der das Spieljahr beginnt, das 13. oder das 14. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

D-Junioren/D-Juniorinnen (U13/U12): D-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in der das Spieljahr beginnt, das 11. oder das 12. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

	Saison	Saison	Saison
	2023/24	2024/25	2025/26
	Jahrgang	Jahrgang	Jahrgang
A-Jugend (älterer Jahrgang)	2005	2006	2007
A-Jugend (jüngerer Jahrgang)	2006	2007	2008
B-Jugend (älterer Jahrgang)	2007	2008	2009
B-Jugend (jüngerer Jahrgang)	2008	2009	2010
C-Jugend (älterer Jahrgang)	2009	2010	2011
C-Jugend (jüngerer Jahrgang)	2010	2011	2012
D-Jugend (älterer Jahrgang)	2011	2012	2013
D-Jugend (jüngerer Jahrgang)	2012	2013	2014

## 3. Die Spielansetzungen

Die **Spielansetzungen** der Verbands- und Landesligen des Spieljahres 2023/2024 werden im DFB.net veröffentlicht und gelten als amtliche Ansetzungen.

## 4. Meldungen

### 4.1 Mannschaftsmeldung / Spielbericht/Spielberechtigungsliste/ Kostenregelungen

Jeder Verein, der sich entsprechend seiner Qualifikation für den Pflichtspielbetrieb auf Landesebene qualifiziert hat, meldet seine Mannschaft bis einschließlich 30.06.2024 dem Verbandsjugendausschuss per elektronischen Vereinsmeldebogen.

Unabhängig dieser Meldung ist der Verein verpflichtet der spielleitenden Stelle bis zum 01.06. des laufenden Jahres zu melden, wenn er seine Mannschaft vom Spielbetrieb des Folgespieljahres von dieser Spielklasse zurückzieht oder als Absteiger einen Antrag zum Verbleib in der Spielklasse stellt. Vereine, die in die Verbandsliga aufsteigen möchten, haben den Aufstiegswunsch ebenfalls bis zum 01.06. des laufenden Spieljahres bei der spielleitenden Stelle (Mathias Leschek und Lutz Rachholz) anzumelden.

Alle Meldungen haben über das elektronische Postfach zu erfolgen.

Veränderungen der Zuständigkeiten und Kontaktdaten im Verein sind unverzüglich schriftlich der Geschäftsstelle des FSA und der spielleitenden Stelle (Mathias Leschek C-/D-Junioren, Marcel Voigt A-/B-Junioren) zu melden. Für die Zustellung von Benachrichtigungen sind für alle Beteiligten die im DFB.net Vereinsmeldebogen hinterlegten Vereinsadressen maßgebend. Nachteile gehen zu Lasten der Vereine.

Voraussetzung für die Spielberechtigung ist, dass die Spieler auf einer vom zuständigen Staffelleiter bestätigten Spielberechtigungsliste mit einem Foto des Spielers aufgeführt sind. Diese Spielberechtigungsliste hat der Verein zuvor nach Aufforderung durch den zuständigen Staffelleiter elektronisch im DFB.net zu erstellen. Der vom Staffelleiter festgelegte Erstellungstermin gilt als verbindlich. Nach dem vorgegebenen Termin wird diese Spielberechtigungsliste durch den Staffelleiter fixiert und somit bestätigt. Nachträge, Veränderungen sowie Nachmeldungen sind dann nur noch durch den Staffelleiter möglich. Änderungswünsche sind beim zuständigen Staffelleiter rechtzeitig vor dem Spiel (Freitag bis 18:00 Uhr-bei Wochentagsspielen am Vortag des Spieltermins bis 18:00 Uhr) schriftlich über das E-Postfach des FSA anzuzeigen. Nach vorgenommener Prüfung erfolgt die entsprechende Änderung auf der Spielberechtigungsliste, die somit wieder als bestätigt gilt.

Ein Mannschaftsverantwortlicher jeder am Spiel beteiligten Mannschaften hat den ESB bis spätestens dreißig Minuten vor Spielbeginn auszufertigen. Nach der gegenseitigen Spielrechtsprüfung, die anhand der ausgedruckten Spielberechtigungsliste mit Foto durchgeführt wird, ist dem Schiedsrichter durch den Heimverein ein ausgedrucktes Exemplar mit den zum Einsatz kommenden Spielern sowie Auswechselspielern zu überreichen. Ist die Nutzung des ESB gleich aus welchem Grund nicht möglich, so ist der Spielbericht in Schriftform mit dem Ersatzspielbericht zu erstellen. Die Spielberechtigungen der Mannschaft wird dann über den Ausdruck der Spielberechtigungsliste mit Foto nachgewiesen. Die aktuell bestätigte Spielberechtigungsliste mit Foto muss im Vorfeld des Spiels von einem Mannschaftsverantwortlichen im DFB.net über die Spielberechtigungsliste nach Auswahl der Mannschaft unter dem Punkt „Drucken mit Foto“ farbig ausgedruckt und zum Spiel mitgeführt werden, um die Spielberechtigung jederzeit nachweisen zu können.

Geforderte Unterschriften im elektronischen Spielbericht werden nach SR-Freigabe durch Eintragung der Vereinskennung ebenfalls elektronisch fixiert. Auswechslungen und Torschützen sind vom Schiedsrichter nach Spielende einzutragen. Vorkommnisse und alle gezeigten Karten sind von dem betreffenden Vereinsvertreter durch **Unterschrift zur Kenntnis** zu nehmen. Die Vereinsbestätigung des Spielberichtes hat bis spätestens 23:59 Uhr am Spieltag zu erfolgen (§12, Ziffer 8 SpO). Nachträgliche Berichte durch den Schiedsrichter sind im Spielbericht anzukündigen.

Die Ergebnismeldung erfolgt anwendungskonform zum elektronischen Spielbericht (ESB). Von daher weisen wir auf die Meldepflicht durch die Vereine hin. Über die allen Vereinen übermittelte Zugangskennung, ist die Heimmannschaft verpflichtet unverzüglich die Spielergebnisse Ihrer Mannschaft selbstständig in das DFB.net einzugeben. Die Eingabe muss bis spätestens eine Stunde nach Spielende erfolgt sein (bei Abendspielen bis zu 3h nach Spielbeginn). Spielausfälle sind ebenfalls zu melden.

Bei Anfertigung eines Ersatzspielberichtes ist der gastgebende Verein verpflichtet dem Schiedsrichter einen an den Staffelleiter adressierten und frankierten Briefumschlag zu übergeben. Der Schiedsrichter ist für die unverzügliche Übersendung des ordnungsgemäß ausgefüllten Spielberichtes verantwortlich.

## **4.2 Freundschaftsspiele und Turniere**

Die Durchführung von Freundschaftsspielen und Turnieren sind gemäß der SpO § 29 der spielleitenden Stelle meldepflichtig und werden in das DFB.net eingetragen. Absagen haben rechtzeitig (mindestens 4 Tage vor der geplanten Spieldurchführung) zu erfolgen. Entstehen Kosten, so sind diese durch die entsprechenden Vereine zu tragen.

## **4.3 Kostenregelungen**

Bei Pflichtspielen tragen die Vereine die Reisekosten. Die Schiedsrichterkosten trägt der Gastgeber. Die Kostenregelung bei Spielausfällen erfolgt nach § 13 der Finanz- und Wirtschaftsordnung des FSA. Spielverlegungen aus gesellschaftlicher Notwendigkeit und schriftlichem Nachweis (Klassenfahrten, Jugendweihe, Konfirmation, Schulferien) erfolgen ohne Entrichtung einer Verlegungsgebühr. Sie sind spätestens 14 Tage im Voraus beim Staffelleiter zu beantragen. Für später eingehende Anträge sind Bearbeitungsgebühren zu entrichten.

## **5. Proteste/Einsprüche gegen Spielwertungen**

Proteste, Einsprüche sowie Fristen und Gebühren regeln die Ordnungen des FSA.

## **6. Spielgemeinschaften**

Gemäß dem § 11 der Jugendordnung können zur Aufrechterhaltung des Nachwuchsspielbetriebes in allen Altersklassen der Junioren/Juniorinnen Spielgemeinschaften gebildet werden. Eine Antragsstellung hierzu ist zwingend (siehe §11 der JO). Spielgemeinschaften haben kein Aufstiegsrecht in die NOFV- Regionalliga und können dieses Aufstiegsrecht auch bei Auflösung der Spielgemeinschaft nicht durch eine gemeinsame Erklärung aller zuvor an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine, auf einen dieser Vereine übertragen. Eine Spielgemeinschaft umfasst immer die gesamte Altersklasse des Vereins.

## **7. Gastspielerlaubnis gemäß § 6a der Jugendordnung**

In Freundschaftsspielen - und Turniere von Junioren/Juniorinnen können auf Antrag eines Vereins Gastspieler/-innen eingesetzt werden. Die Gastspielerlaubnis ist mit dem Formular

Gastspielerlaubnis für Junioren/Juniorinnen beim zuständige Staffelleiter des Vereins vor dem Freundschaftsspiel zu beantragen.

## **8. Zweitspielrecht gemäß § 6b der Jugendordnung**

Junioren/Juniorinnen können ein Zweitspielrecht für eine Mannschaft in ihrem Geschlecht in einem anderen Verein in Sachsen-Anhalt erwerben,

- wenn sie in ihrem Stammverein in ihrer Altersklasse keine Spielmöglichkeit haben
- wenn ein begründeter wechselnder Aufenthaltsort (z.B. wegen getrenntlebender Eltern, Internat-Aufenthalt, Ausbildung oder ähnliches) vorliegt

Der Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechts (für das eigene Geschlecht) ist bei der Passstelle, die gemäß §4 der Spielordnung die Spielerlaubnis erteilt, mittels Antrags auf Zweitspielrecht zusammen mit den notwendigen Nachweisen über das elektronische Postfach des Vereins zu stellen. Dies betrifft den Spielbetrieb auf Landes- sowie auch auf Kreisebene. Alles weitere regelt § 6b der Jugendordnung.

## **9. Persönliche Strafen und Fair - Play**

Zur Förderung des Fair-Play-Gedankens wird vor jedem Meisterschafts-, Pokal- und Freundschaftsspiel ein „Shake Hands“ zwischen den Spielern beider Mannschaften und dem Schiedsrichterkollektiv vollzogen.

Die Wertung der persönlichen Strafen erfolgt entsprechend dem § 13 und 14 der Spielordnung des FSA. Dazu sind die Festlegungen der RuVO (Verwaltungsstrafen) zu beachten. Ein auf Dauer des Feldes verwiesener Spieler (Rote Karte) kann dem Staffelleiter unaufgefordert eine persönliche Stellungnahme innerhalb von 5 Tagen zu seinem Vergehen übersenden (Mitarbeit zur besseren Klärung der Schuldfrage). Durch die Nutzung des elektronischen Spielberichtes werden gesperrte Spieler in der Spielberechtigungsliste durch ein Schloss angezeigt und dürfen nicht eingesetzt werden. Das gilt auch bei einem Vergehen, welches im Seniorenbereich erfolgte.

## **10. Ordnungsdienst**

Jede Heimmannschaft hat entsprechend der Rahmenrichtlinie für Ordnungsdienste für die Sicherheit aller Beteiligten Rechnung zu tragen. Zuwiderhandlungen ziehen ein Verfahren beim Jugendsportgericht nach sich. Ein Nachweis über den Einsatz des Ordnungsdienstes ist für den Veranstalter Pflicht. Ein Nachweis des Einsatzes von Ordner ist für das gesamte Spieljahr nachzuweisen. Jeder der am Spiel beteiligten Vereine hat bei unsportlichen Verhaltensweisen seiner Zuschauer, Eltern und Fans sofort einzuschreiten und gegebenenfalls diese vom Platz zu verweisen. Ein entsprechender Bericht ist dem Staffelleiter zu übersenden.

## **11. Kunstrasenplätze**

Die generelle Nutzung von Kunstrasenplätzen als Haupt- oder Ausweichplatz ist gestattet. Der Mannschaftsmeldung ist beizufügen, mit welchem Schuhwerk auf dem Kunstrasen gespielt werden darf (siehe SpO § 21, Ziffer 2).

## 12. Spielausfälle

Fällt ein Spiel, aus welchen Gründen auch immer aus, so sind innerhalb von 7 (sieben) Tagen die dafür maßgeblichen Gründe durch den verantwortlichen Verein dem Staffelleiter schriftlich nachzuweisen. Die Ausgefallene oder andere zur Neuansetzung kommende Spiele sind so zeitnah wie möglich nachzuholen. Vorrangig sind hierzu die in der Rahmenterminplanung vorgesehenen Nachholspieltage zu nutzen. Die Vereine sind nicht berechtigt einen im Rahmenterminplan fixierten Nachholspieltermin abzulehnen.

## 13. Spielverlegungen

Spielverlegungen sind auf der Grundlage von begründeten Anträgen möglich. Voraussetzung ist, dass sich beide am Spiel beteiligten Vereine geeinigt haben. Die Anträge müssen grundsätzlich zehn Tage vor dem angesetzten Spiel beim zuständigen Staffelleiter, ausschließlich **über das Modul „Spielverlegung Online“ im DFB.net, gestellt werden**. Sie sind kostenpflichtig und die Gebühr ist nach Aufforderung durch den FSA zu begleichen. Wird ein Antrag auf Spielverlegung gestellt, ohne dass die Zustimmung des anderen am Spiel beteiligten Vereins beigefügt wurde, ist dieser gegenstandslos. Das Spiel kommt wie angesetzt zur Austragung. Jede Änderung des festgelegten Spieltermins, des Austragungsortes oder der Anstoßzeit bedarf der Genehmigung des Staffelleiters. Spielverlegungen und Neuansetzungen sind den Vereinen spätestens 4 Tage vor dem vorgesehen Termin bekannt zu geben. Spielverlegungen von Spielen der letzten zwei Spieltage der Saison, welche die Meisterschafts- bzw. Auf- und Abstiegs Spiele beeinflussen, wird grundsätzlich nicht zugestimmt.

Spielverlegungen wegen Erkrankungen von Spielern erfolgen grundsätzlich nicht, dies gilt z.B. auch für nachgewiesene positive Corona-Befunde.

Werden an einem Spieltag Juniorenspieler zu Auswahlspielen des DFB oder zu Auswahlspielen der Landesverbände einberufen, so kann der betroffene Verein die Absetzung eines angesetzten Pflichtspieles nur dann verlangen, wenn mehr als ein Spieler der gleichen Altersklasse gleichzeitig oder ein Torwart abzustellen sind. Dies gilt auch für Berufungen zu Länderspielen oder zu Landesauswahlspielen im Futsal. Werden B-Juniorenspieler, die an den Spielen der A-Junioren teilnehmen, oder C-Juniorenspieler, die an den Spielen der B-Junioren teilnehmen, oder D-Juniorenspieler, die an den Spielen der C-Junioren teilnehmen, zu Auswahlspielen des DFB oder zu Auswahlspielen der Landesverbände angefordert, erfolgt keine Spielabsetzung.

## 14. Durchführung der Spiele

### Sonderregelungen für die Spielzeit 2023/2024

Bei den Ansetzungen durch den zuständigen Staffelleiter ist das übergeordnete Verbandsinteresse zur Durchführung und sportlichen Beendigung des Spielbetriebes stets vorrangig. Der zuständige Staffelleiter einer Spielklasse kann hierzu auch Spiele in zeitlich kurzer Reihenfolge unter Abweichen vom Rahmenterminplan und den sonst üblichen zeitlichen Mindestabständen von 72 Stunden zwischen zwei Spielen einer Mannschaft ansetzen. Die Entscheidung des zuständigen Spielleiters ist endgültig. Entgegenstehende Regelungen sind unbeachtlich.

Der zuständige Staffelleiter einer Spielklasse oder eines Wettbewerbes kann ein Spiel auch örtlich und zeitlich verlegen, wenn dies aus übergeordneten Verbandsinteresse zur Durchführung des Spielbetriebes, insbesondere zur Gewährleistung und Durchsetzung hygienischer Standards zur Pandemiebekämpfung oder in Anbetracht behördlicher Verfügungen (z.B. Lockdown, Sperrung der Sportanlage aufgrund der COVID-19-Pandemie oder fehlende Einreichung der Genehmigung zur Durchführung von Fußballspielen auf der gemeldeten Sportanlage) oder anderer rechtlicher Vorschriften für die Durchführung des Spielbetriebes notwendig ist oder wenn durch einen Verein nachprüfbar dargelegte Gründe einer umfangreichen Kostenersparnis dies gerechtfertigt erscheinen lassen. Es können insbesondere auch ein Tausch des Heimrechtes festgelegt und Spiele in anderen als den gemeldeten Spielstätten angesetzt werden. Die Vereine können hierfür geeignete Spielstätten benennen, unbeschadet der Zuständigkeit des zuständigen Staffelleiters der jeweiligen Spielklasse für die Auswahl. Die betroffenen Vereine sollten grundsätzlich 48 Stunden vorher informiert werden. Die Entscheidung des zuständigen Spielleiters ist endgültig. Entgegenstehende Regelungen sind unbeachtlich.

Meisterschaftsspiele werden nach Punkten, entsprechend § 11, Ziffer 1a, b der Spielordnung des FSA gewertet. Es ist für jede Staffel eine Tabelle zu führen, die am Ende des Spieljahres bekannt zu geben ist. Und die Grundlage für den Auf- und Abstieg bildet. Sieger (Meister) in ihrer Staffel ist die Mannschaft, die die meisten Punkte Gewinnpunkte erzielt hat. Absteiger sind in der Regel die Mannschaften, die die wenigsten Punkte erzielt haben und einen Tabellenplatz entsprechend der Auf- und Abstiegsregel belegen.

Kann ein Spieljahr aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt nicht bis zum festgelegten Spieljahresende beendet werden, wird dieses abgebrochen und gewertet, wenn bei 75% der Mannschaften aus der jeweiligen Spielklasse bzw. Staffel mindestens 50% der zu Saisonbeginn vorgesehenen Spiele ausgetragen bzw. durch die Rechtsorgane gewertet wurden. Die Feststellung der offiziellen Tabelle erfolgt anhand der Quotientenregeln. Der Quotient errechnet sich dabei aus der Anzahl der Punkte geteilt durch die Anzahl der absolvierten und der von den Rechtsorganen gewerteten Spiele. Der Quotient wird stets auf zwei Nachkommastellen gerundet(kaufmännisch). Die Reihenfolge der Mannschaften innerhalb einer Tabelle erfolgt nach absteigenden Quotienten. Die Mannschaft mit den größten Quotienten innerhalb einer Spielgruppe ist Erstplatzierte. Bei Quotientengleichheit findet §46 Nr. 1.3 DFB-Spielordnung entsprechend Anwendung; sofern ein demnach erforderliches Entscheidungsspiel aus vorgenannten Gründen nicht möglich sein sollte, wird gelost. Die vorstehende Quotientenregel gelangt nicht zur Anwendung, wenn eine gleiche Anzahl durchgeführter bzw. gewerteter Spiele für alle Mannschaften einer Spielklasse bzw. Staffel vorliegt.

Liegen die vorstehenden Voraussetzungen für die Wertung des Spieljahres nicht vor, wird die Spielzeit für die Mannschaften aus der betroffenen Spielklasse bzw. Staffel annulliert. In diesem Fall kommt es nicht zum Vollzug der grundsätzlich für die jeweilige Spielklasse bzw. Staffel geltenden Aufstiegsregelung in die nächsthöhere und Abstiegsregelung in die nächsttiefere Spielklasse.

Wenn die Vorschriften der entsprechenden Ämter einen Corona-Test für Spieler und Offizielle, die am Spiel beteiligt sind, vorsehen, dann sind Mannschaften für den Nachweis der Testung ihre eigenen Spieler und Offiziellen verantwortlich. Der angesetzte Schiedsrichter nimmt mit

dem Heimverein Kontakt auf, um die Verfahrensweise im Umgang mit einem notwendigen Corona-Test abzuklären.

Aufgrund der Probleme bei Schiedsrichteransetzungen einiger Kreis- und Stadtfachverbände, gilt in den Nachwuchsligen auf Landesebene der Freitag, neben dem Samstag und dem Sonntag, als weiterer möglicher Spieltag, wenn das dem Interesse der Heim- und Auswärtsmannschaft entspricht.

Die spielleitende Stelle kann auch im Verbandsinteresse Freitagsspiele ansetzen.

## **15. Auswechslungen**

Laut Vorstandsbeschluss des FSA sind in der Saison 2023/2024 in der Verbandsliga bei den A- bis C-Junioren maximal 5 Auswechslungen pro Pflichtspiel möglich (ohne Rückwechsel).

In den Landesligen bei den A- bis C-Junioren sind maximal 5 Auswechslungen pro Pflichtspiel möglich (mit Rückwechsel).

In der Verbands- und Landesliga der D-Junioren sind maximal 7 Auswechslungen pro Pflichtspiel möglich (mit Rückwechsel).

## Ausschreibung Spielbetrieb D-Junioren - Verkürztes Großfeld 2023/2024

Der Spielbetrieb der Altersklasse D- Junioren auf Landesebene in Sachsen-Anhalt wird auf verkürztem Großfeld gespielt

Stichtag: 01.01.2011 und jünger, Juniorinnen: 01.01.2010

Gespielt wird auf einem verkürzten Großfeldplatz, von 16 m Linie zu 16 m Linie (von Straf-raum zu Strafraum). **Bei Vereinen mit Spielfeldern von Mindestmaßen kann auch von der 5 m Linie zu 5 m Linie gespielt werden. Dies ist aber vorher dem Staffelleiter und den teilnehmenden Mannschaften mitzuteilen.**

Die Mindestmaße für separat gebaute Spielfelder und dem verkürzten Großfeld betragen:

Breite: 45 bis 70 m

Länge: 65 bis 90 m

Die Begrenzung des Spielfeldes, die Mittellinie, der Strafraum sowie der Anstoß- und Strafstoßpunkt werden durch Farbe oder Abstreuen bzw. durch Hütchen oder Klebebänder gekennzeichnet. Eine Spielfeldeingrenzung (Breite) ist nicht gestattet. Der Strafraum wird von den Torpfosten aus in 10 Meter Entfernung nach der Seite und nach vorn gezogen. Der Strafstoßpunkt ist 9 Meter von der Torlinie entfernt. Die Tore haben die Maße 5 x 2 Meter. Die Tore sind gegen unbeabsichtigtes Umkippen zu sichern. Vor jedem Spiel- und Trainingsbeginn ist die Standsicherheit zu überprüfen. Bei der Ausführung von Freistößen müssen alle Gegenspieler einen Abstand von mindestens 5 Meter zum Ball einhalten.

Im Spielbetrieb der D-Junioren gibt es folgende persönliche Strafen:

- Gelb
- Gelb/Rot
- Rot

Im Übrigen ist nach Jugendordnung, Spielordnung und Rechts- und Verfahrensordnung des FSA zu verfahren.

- Die Bestimmungen der Regel 12 über das „absichtliche Zuspiel“ zum Torhüter gelten.
- Es wird wie im Großfeldfußball mit Abseits gespielt. Die Spielzeit beträgt 2 x 30 Minuten.
- Die Zahl der Spieler wird auf 9 gegen 9 begrenzt. Dazu können bis zu 7 Spieler gewechselt werden (mit Rückwechsel). Die Mindestanzahl an Spielern beträgt sieben (7).
- Die Aufwandsentschädigung für Schiedsrichter beträgt 20,00 € + Fahrtkosten.